

# **Bestimmungen zu Redaktion und Drucklegung der Zeitschrift der JGG**

gültig ab 8. Juni 2019

(Offiziell gilt nur die japanische Fassung)

## § 1 (Ziel)

In diesen Bestimmungen werden die Einzelheiten über die Redaktion und Drucklegung der Zeitschrift der japanischen Gesellschaft für Germanistik (im Folgenden als „Gesellschaft“ bezeichnet) festgelegt.

## § 2 (Drucklegung der Zeitschrift)

Die Gesellschaft gibt jährlich zwei Ausgaben der Zeitschrift der Japanischen Gesellschaft für Germanistik, „Neue Beiträge zur Germanistik ドイツ文学 “ heraus.

## § 3 (Ausgaben der Zeitschrift)

Eine der unter § 2 genannten Ausgaben wird im Ausland unter dem Titel „Neue Beiträge zur Germanistik“ (「ドイツ文学」) als internationale Ausgabe herausgegeben, eine wird in Japan unter dem Titel 「ドイツ文学」 (‘‘Neue Beiträge zur Germanistik‘‘) herausgegeben.

## § 4 (Vorsitz der Redaktion)

Den Vorsitz der Redaktion übernimmt das für die Zeitschrift zuständige Vorstandsmitglied.

## § 5 (Redaktionsausschuss)

- 1 Verantwortlich für die Herausgabe der Zeitschrift sind der Redaktionsvorsitzende und die Mitglieder des Redaktionsausschusses.
- 2 Die Mitglieder des Redaktionsausschusses werden vom Redaktionsvorsitzenden berufen. Der Redaktionsausschuss wird im Einvernehmen mit dem Vorstand gebildet.
- 3 Die Amtszeit eines Redaktionsmitglieds dauert zwei Jahre. Man kann maximal für drei Amtsperioden in Folge beauftragt werden.
- 4 Der Redaktionsvorsitzende übernimmt die Leitung des Redaktionsausschusses.
- 5 Die Aufgabe des Redaktionsausschusses ist die Herausgabe der Zeitschrift (Planung, Begutachtung und Auswahl der Beiträge, Redaktion und Korrekturlesen).

## § 6 (Stellvertretende Redaktionsvorsitzende)

- 1 Im Redaktionsausschuss gibt es drei stellvertretende Redaktionsvorsitzende.
- 2 Der Redaktionsvorsitzende schlägt die stellvertretenden Redaktionsvorsitzenden vor. Der Vorschlag muss durch den Vorstand bestätigt werden.
- 3 Die drei stellvertretenden Redaktionsvorsitzenden sind jeweils für die Begutachtung von Beiträgen auf den drei Gebieten „Literatur und Kultur“, „Linguistik“ und „Deutsch als Fremdsprache“ zuständig.
- 4 Der Redaktionsvorsitzende und die drei stellvertretenden Redaktionsvorsitzenden leiten gemeinsam die Redaktionssitzungen und sorgen für den reibungslosen Ablauf der Redaktionsarbeit.

#### § 7 (Sitzungen unter Teilnahme des Redaktionsvorsitzenden und der Stellvertreter)

- 1 Der Redaktionsvorsitzende und die Stellvertreter treten zu Sitzungen zusammen. Bei Bedarf kann der Redaktionsvorsitzende den Präsidenten sowie betreffende Vorstandsmitglieder auffordern, an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- 2 Der Redaktionsvorsitzende leitet die Sitzungen.
- 3 Auf den Sitzungen werden neben der Planung von Sonderausgaben zu bestimmten Themen und Bibliographien auch allgemeine Fragen der Redaktionsarbeit wie die Umsetzung des Jahresplanes, das Beantragen von Forschungsmitteln usw. besprochen.

#### § 8 (Gutachter)

Der Redaktionsvorsitzende und die stellvertretenden Redaktionsvorsitzenden können mitwirkende Gutachter mit der Begutachtung eingereicherter Beiträge beauftragen.

#### § 9 (Bildung und Auflösung des Redaktionsausschusses)

Der Redaktionsausschuss besteht ab der Anerkennung durch den Vorstand bis zur Anerkennung des nachfolgenden Redaktionsausschusses.

#### § 10 (Internationaler Beirat)

- 1 Als internationaler Beirat werden bei der Sitzung des Redaktionsvorsitzenden und der Stellvertreter ausländische Fachleute auf den Gebieten „Literatur und Kultur“, „Linguistik“ und „Deutsch als Fremdsprache“ vorgeschlagen und <in nicht festgelegter Anzahl> in Einvernahme mit dem Präsidenten beauftragt. Die internationalen redaktionellen Berater können auf Anfrage des Redaktionsvorsitzenden bei Planung, Begutachtung usw. beratend tätig werden.
- 2 Die Amtszeit eines internationalen Beirats dauert auf Grundlage der Regelungen für Redaktionsmitglieder zwei Jahre. Er kann maximal für drei Amtsperioden in Folge beauftragt werden.

#### § 11 (Copyright)

- 1 Das Copyright liegt zu gleichen Teilen bei den Autoren und bei der Japanischen Gesellschaft für Germanistik.
- 2 Die Beiträge der in Japan herausgegebenen Ausgabe werden ein Jahr nach Herausgabe des Heftes in elektronischer Form veröffentlicht. Die Beiträge der internationalen Ausgabe werden nur in elektronischer Form veröffentlicht.
- 3 Ein Jahr nach Herausgabe besteht die Möglichkeit eines Nachdrucks.

#### § 12 (Durchführungsvorschriften)

Neben diesen Bestimmungen können durch Beschluss der Vorstandssitzung weitere Durchführungsvorschriften festgelegt werden.

#### § 13 (Änderung bzw. Abschaffung)

Eine Änderung bzw. Abschaffung erfolgt durch Beschluss der Vorstandssitzung.